I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2901/89 DES RATES

vom 25. September 1989

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1307/85 zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, eine Verbrauchsbeihilfe für Butter zu gewähren

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die mit der Verordnung (EWG) Nr. 1307/85 (2), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3206/88 (3), eingeführte Regelung, nach der die Mitgliedstaaten eine Beihilfe für zum privaten Endverbrauch bestimmte Butter gewähren können, läuft zum Ende des Milchwirtschaftsjahres 1988/89 aus. Um zu verhindern, daß der Butterverbrauch wegen eines Anstiegs des Butterpreises zurückgeht, sollte die mit der Verordnung (EWG) Nr. 1307/85 vorgesehene Beihilferegelung für das Milchwirtschaftsjahr 1989/90 verlängert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1307/85 wird die Angabe „1988/89" durch die Angabe „1989/90" ersetzt.

Artikel 2

Dieser Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab Beginn des Wirtschaftsjahres 1989/90.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 25. September 1989.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H. NALLET

(1) Stellungnahme vom 14. September 1989 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).
(2) ABl. Nr. L 137 vom 27. 5. 1985, S. 15.
(3) ABl. Nr. L 286 vom 20. 10. 1988, S. 1.